

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2018.

§ 1 Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2018.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2018

als Flächenbeitragsatz 10,89 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,69 €/ha Verwaltungskosten

und als Erschwernisbeitrag 4,54 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 12,94 €/ha Verwaltungskosten.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „ Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) vom 17.08.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 24.05.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister